

*(Übersetzung)***V e r b a l n o t e**

Nr. Pressburg-ÖB/Recht/0008/2015

Die Österreichische Botschaft in Bratislava entbietet dem Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik seine Empfehlungen und beehrt sich, den Erhalt der Note des Ministeriums vom 23. Jänner 2015, Nr.: 018/2015-KONZ, mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik entbietet dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres der Republik Österreich seine Empfehlungen und beehrt sich, eine Änderung des Anhangs zur Vereinbarung<sup>1</sup> zwischen dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik und dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich über die Durchführung des Abkommens<sup>2</sup> zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik über die gegenseitige Vertretung durch diplomatische und konsularische Vertretungen ihrer Staaten im Verfahren der Visaerteilung, unterzeichnet am 6. Mai 2011 in Bratislava, in Form einer Änderung des Textes im Anhang um weitere Dienstorte, Los Angeles, Vereinigte Staaten von Amerika, und Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate, wo die Slowakische Republik bei der Erteilung von Sichtvermerken für den Flugverkehr (Visum A) und für den kurzfristigen Aufenthalt (Visum C) von der Republik Österreich vertreten wird, vorzuschlagen.

Das Generalkonsulat Los Angeles der Republik Österreich wird berechtigt, die Slowakische Republik im Visaverfahren in der Beziehung zu Antragstellern mit Aufenthalt in den Staaten Alaska, Arizona, Colorado, Hawaii, Idaho, Kalifornien, Montana, Nevada, Neu Mexiko, Oregon, Utah, Washington, Wyoming und den abhängigen amerikanischen Gebieten zu vertreten.

Darüber hinaus wird die Österreichische Botschaft Abu Dhabi berechtigt, die Slowakische Republik im Visaverfahren in der Beziehung zu Antragstellern mit Aufenthalt in den Vereinigten Arabischen Emiraten zu vertreten.

---

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 88/2011.

<sup>2</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 138/2009.

*(Übersetzung)*

Die Liste der Dienstorte im Anhang soll daher um folgenden Wortlaut ergänzt werden:

„Los Angeles, Vereinigte Staaten von Amerika (Antragsteller mit Aufenthalt in den Staaten Alaska, Arizona, Colorado, Hawaii, Idaho, Kalifornien, Montana, Nevada, Neu Mexiko, Oregon, Utah, Washington, Wyoming und die abhängigen amerikanischen Gebiete).

Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate“

Sollte der vorstehende Vorschlag für das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres der Republik Österreich annehmbar sein, bilden die vorliegende Note und die zustimmende Antwortnote von österreichischer Seite eine Vereinbarung über die Änderung des Anhangs der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik und dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich über die Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die gegenseitige Vertretung durch diplomatische und konsularische Vertretungen ihrer Staaten im Verfahren der Visaerteilung, unterzeichnet am 6. Mai 2011 in Bratislava, wobei der Anhang um die Dienstorte Los Angeles, Vereinigte Staaten von Amerika, und Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate ergänzt wird, welcher am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Eintreffen der Antwortnote in Kraft tritt.“

Die Österreichische Botschaft in Bratislava stimmt namens des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres der Republik Österreich diesem Vorschlag zu und beehrt sich zu bestätigen, dass die Note des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik und diese Note eine Vereinbarung über die Änderung des Anhangs der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres der Republik Österreich und dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik über die Durchführung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik über die gegenseitige Vertretung durch diplomatische und konsularische Vertretungen ihrer Staaten im Verfahren der Visaerteilung darstellen, welche ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Eintreffen der Antwortnote in Kraft tritt.

*(Übersetzung)*

Die Österreichische Botschaft in Bratislava benützt diese Gelegenheit, dem Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bratislava, 10. Juli 2015

**L.S.**